

(Mustervertrag herausgegeben vom Staatssekretariat für Berufsbildung). Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen Jugendliche zum Abschluß, zur Änderung oder zur Veränderung des L. sowie zum Abschluß eines Aufhebungsvertrages der vorherigen schriftlichen Zustimmung der /_u Erziehungsberechtigten.

Der L. **endet planmäßig** nach Ablauf der für den Beruf vorgesehenen Ausbildungsdauer. Einheitliche Termine hierfür sind bei 2-, 3- und 4jähriger Lehrzeit der 15. Juli, bei 1/4- und 2/2jähriger Lehrzeit der 15. Februar (§6 AO über das Lehrverhältnis vom 15.12. 1977, GBl. I 1978 Nr. 2 S.42). Eine bis zu 4 Monaten **vorfristige Beendigung** ist möglich, wenn die in der Facharbeiterprüfungsordnung exakt formulierten Anforderungen mit hervorragenden Leistungen und vorbildlichen Verhaltensweisen erfüllt werden. Der L. kann ausnahmsweise **verlängert** werden: aus gesundheitlichen oder anderen gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen (z.B. Schwangerschaft) bis zu maximal 2 Jahren, bei nicht bestandener Prüfung bis zu 6 Monaten. Der Betrieb hat die Verlängerung anzubieten und schriftlich zu vereinbaren (§ 138 AGB). Bis zur Fortsetzung der systematischen Ausbildung kann ein / befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Der Betrieb ist verpflichtet, dem Lehrling mindestens 6 Monate vor Beendigung des L. einen / Arbeitsvertrag mit einer dem Facharbeiterberuf entsprechenden Arbeitsaufgabe im Betrieb anzubieten. Ist ihm das ausnahmsweise nicht möglich, hat er im Zusammenwirken mit dem Rat des Kreises bzw. Stadtbezirks dem Lehrling eine dem Facharbeiterberuf entsprechende zumutbare Arbeit in einem anderen Betrieb zu ermöglichen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der junge Facharbeiter im Betrieb zu beschäftigen und entsprechend seiner Ausbildung auch als Facharbeiter zu entlohnen (§ 140 AGB).

Eine **vorzeitige Auflösung** des L. ist als absolute Ausnahme aus wichtigen persönlichen oder betrieblichen Gründen dann möglich, wenn keine Änderung des L. zustande kommt. Die vorzeitige Auflösung soll in einem Aufhebungsvertrag zwischen Lehrling und Betrieb schriftlich unter Angabe der Gründe vereinbart werden. Eine fristgemäße Kündigung ist möglich, wenn der Lehrling aus gesundheitlichen oder fachlichen Gründen oder wegen wiederholter grober Verletzung der / sozialistischen Arbeitsdisziplin bzw. schwerwiegender Verletzung staatsbürgerlicher Pflichten für den Ausbildungsberuf nicht geeignet ist (§141 AGB). Die vorzeitige Aufhebung des L. bedarf der vorherigen Zustimmung des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirks. In Abstimmung mit diesem ist der Betrieb verpflichtet, dem Jugendlichen eine andere Ausbildung bzw. eine zumutbare andere Arbeit / Zumutbarkeit einer anderen Arbeit) anzubieten. Gegen den Aufhebungsvertrag und die betriebliche Kündigung hat der Lehrling ein Einspruchsrecht gemäß §60 AGB. Er kann innerhalb von 3 Monaten bei der / Konflikt-

kommission oder der Kammer für Arbeitsrecht des ? Kreisgerichts (vgl. Übersicht S. 31) Einspruch einlegen. / Mütter im Lehrverhältnis

Leibesvisitation / Durchsichtung

Leichenschau - unverzüglich nach Eintritt des Todes von einem Arzt vorzunehmende Besichtigung und äußerliche Untersuchung menschlicher Leichen zur Feststellung des Todes, der Todeszeit, -art und -Ursache (§ 1 AO über die ärztliche Leichenschau vom 4.12. 1978, GBl. I 1979 Nr. 1 S. 4). Die L. wird vom Arzt, der den Verstorbenen behandelt hat, oder von einem anderen Arzt der nächstgelegenen medizinischen Einrichtung oder der Schnellen Medizinischen Hilfe vorgenommen, der auch den Totenschein ausstellt. Die Benachrichtigung des Arztes haben die nächsten Angehörigen oder jeder, der einen Toten auffindet, zu veranlassen. Liegen Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vor, ist die Todesart nicht aufgeklärt oder der Tote unbekannt, benachrichtigt der L.arzt die DVP. Gemäß §§45, 94 StPO wird die L. in diesem Falle vom Staatsanwalt unter Hinzuziehung eines Arztes am Fundort der Leiche vorgenommen. Kann die Todesursache durch die L. nicht sicher festgestellt werden oder ergeben sich Anhaltspunkte für eine Tötung durch fremde Hand, ist eine Leichenöffnung / Obduktion) erforderlich.

Leihe - Form der / gegenseitigen Hilfe, bei der ein Bürger einem anderen eine Sache ohne Gegenleistung vorübergehend zum Gebrauch überläßt (§ 280 ZGB). Die Sache ist pfleglich zu behandeln und zum vereinbarten Termin bzw. - wenn keine Zeit vereinbart ist - auf Verlangen zurückzugeben. Für Schäden und Verlust in der L.zeit ist der Entleiher verantwortlich, der Verleiher hat ihn jedoch auf bereits bestehende Schäden an der Sache und auf Gefahren hinzuweisen, die von dieser ausgehen können. Leihen hingegen Betriebe, Organisationen und Einrichtungen an ihre Mitarbeiter oder Mitglieder Sachen aus gesellschaftlichen Fonds zur Freizeitgestaltung (Strandkorb im FDGB-Heim) oder Weiterbildung (Betriebsbibliothek) oder für persönliche Zwecke (Betriebsfahrzeug für Eigenheimbau) aus, wird das Verhältnis der Beteiligten rechtlich wie eine (entgeltliche) Ausleihe von Sachen im Ausleihdienst beurteilt (§224 ZGB). / Darlehn

Leistung - in einem Tun oder Unterlassen bestehende, inhaltlich konkret bestimmte oder bestimmbare Handlung, die Gegenstand eines / Anspruchs sein kann. L. sind z. B. die Übergabe einer Ware, das Erbringen von Dienstl., das Überlassen einer Wohnung oder eines Grundstücks zur Nutzung, die Herausgabe einer Sache, das Zahlen des Preises oder die Duldung bestimmter Handlungen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die vereinbarten L. ordnungsgemäß zu erbringen, d. h. insbesondere in der vorgesehenen Menge und Qualität, am vereinbarten / Leistungsort und zur rechten Zeit (/ Leistungszeit). Für die Qualität der L. sind neben